

Ordnung für die Konfirmandenzeit

In der Konfirmandenzeit sollen junge Menschen erfahren, was es heißt, heute als Christ zu leben, und wie der christliche Glaube hilft, das Leben zu meistern. Und sie sollen sehen und erleben, was Gemeinde ist.

Dazu hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta in seiner Sitzung am... die folgende Ordnung beschlossen:

1. Anmeldung, Beginn und Dauer der Konfirmandenzeit

Jungen und Mädchen, die im folgenden Schuljahr voraussichtlich die 7. Klasse besuchen (also in der Regel 12 Jahre alt sind), können durch die Erziehungsberechtigten zur Konfirmandenzeit angemeldet werden. Die Konfirmandenzeit beginnt nach den Sommerferien und endet im übernächsten Jahr mit der Konfirmation zwischen Ostern und Pfingsten.

2. Gestaltung der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit findet in der Schulzeit vierzehntägig in Form von Doppelstunden (120 Minuten) statt, Konfirmandentage sind zusätzlich möglich. Es soll mindestens eine mehrtägige Konfirmandenfahrt stattfinden. Zwei Projektphasen jeweils im Herbst sind wichtige Bestandteile der Konfirmandenzeit. Die Konfirmandenzeit umfasst insgesamt mindestens 70 Zeitstunden. Eine Konfirmandengruppe soll nicht mehr als 20 Jugendliche umfassen.

3. Verbindlichkeit

Für eine sinnvolle Konfirmandenzeit und eine gute Stundenplanung ist eine verlässliche Teilnahme an der

Gruppe wichtig. Deshalb nehmen die Jugendlichen verbindlich an allen Teilen der Konfirmandenzeit teil. Bei begründetem Fehlen melden die Eltern ihr Kind vorher schriftlich oder telefonisch bei dem/der GruppenleiterIn ab. Sollte keine Abmeldung erfolgt sein, ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern nachzureichen. Arztbesuche, Klassen- und Schulfeste, Hausaufgaben, Wettkämpfe, Veranstaltungen von Vereinen, Geburtstagseinladungen u.ä. können nicht als Entschuldigungsgrund angenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem/der GruppenleiterIn.

4. Gottesdienst, Taufe und Abendmahl

Der regelmäßige Besuch von Gottesdiensten gehört zur Konfirmandenzeit. Die Konfirmanden nehmen in jedem Monat in der Regel zweimal an einem Gottesdienst der Gemeinde teil (30 Gottesdienstbesuche im Laufe der Konfirmandenzeit). Ein Konfi-Kalender, der von der Kirchengemeinde ausgegeben wird, dient zum Nachweis der Gottesdienstbesuche. Die Konfirmanden sind von Anfang an zum Abendmahl zugelassen, sofern sie getauft sind. Ungetaufte Jugendliche sollen möglichst im ersten halben Jahr der Konfirmandenzeit getauft werden, um am Abendmahl teilnehmen zu können.

5. Kontakt mit den Eltern

Zwischen Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten und den Gruppenleitern ist ein angemessener Kontakt herzustellen. Dazu gehören je ein Elternabend in jedem Jahr der Konfirmandenzeit zur Information über Ziele, Inhalte, Arbeits- und Organisationsformen der Konfirmandenarbeit, telefonische Kontakte oder auch Hausbesuche sowie die Einladung zu und Teilnahme an besonderen Vorhaben (z.B. am Begrüßungsgottesdienst und am Vorstellungsgottesdienst).

6. Mitarbeiter/innen in der Konfirmandenzeit

Die Verantwortung für die Gestaltung der Konfirmandenzeit liegt bei dem/der GemeindepfarrerIn. Hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit können mitwirken. Mit Anweisung der Gruppenleiter können Jugendliche oder Erwachsene als Mitarbeiter/innen an der Konfirmandenzeit beteiligt werden. Sie sollten über eine entsprechende Qualifikation verfügen (z.B. Jugendleiter-Card „Juleica“).

7. Ausschluss aus der Konfirmandenzeit

Der Ausschluss aus der Konfirmandenzeit sowie die daraus folgende vorläufige Versagung der Konfirmation kann erfolgen, wenn ein/e Jugendliche/er während der Konfirmandenzeit häufig gefehlt hat oder die Ordnung der Konfirmandenzeit beharrlich verletzt hat oder ein Verhalten gezeigt hat, das die Zulassung zur Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lässt. Über Ausschluss von der Konfirmandenzeit, Verschiebung oder Versagung der Konfirmation entscheidet der Gemeindekirchenrat nach eingehender Beratung. Soll ein/e Jugendliche/r aus der Konfirmandenzeit ausgeschlossen werden, so haben Gespräche mit der /dem betreffenden Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten vorauszugehen.

8. Anerkennung

Mit der Anmeldung ihres Kindes erkennen die Erziehungsberechtigten diese Ordnung an.

